

z. Hd. Frau Nöhrhoff

STADTWERKE GOTHA NETZ GmbH, PFULLENDORFER STR. 83, 99867 GOTHA

Vereinbarung zum Verzicht auf die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem EEG

Verbrauchsstellen-/Kundennummer: _____

Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-ID: _____

Anlagenbetreiber/in:

Anlagenbetreiber
(Name, Vorname) _____

Anschrift

Straße, Hausnr. PLZ, Ort

Email

Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Ort, Datum und Unterschrift

0. Präambel

Die oben genannte Anlage erzeugt Strom, den der Anlagenbetreiber vollständig oder zumindest überwiegend selbst verbrauchen möchte. Soweit doch Strom aus der Anlage des Anlagenbetreibers in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, entsteht unter den Voraussetzungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes ein Anspruch auf Förderung gegenüber dem Netzbetreiber.

1. Verzichtserklärung

Der Anlagenbetreiber verzichtet hiermit jedoch ausdrücklich gegenüber dem Netzbetreiber auf die Auszahlung dieser finanziellen Förderung. Der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber sind sich darüber einig, dass diese Verzichtsvereinbarung rückwirkend ab Inbetriebnahme der EEG-Anlage des Anlagenbetreibers gilt. Er bezieht sich daher auf vergangene Ansprüche ab dem Zeitpunkt der ersten eingespeisten kWh, auf gegenwärtige Ansprüche sowie auf zukünftige Ansprüche bis zum Ende der Förderdauer.

z. Hd. Frau Nöhrhoff

2. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung besteht längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Förderdauer im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des EEG.

Diese Vereinbarung kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für die Abrechnung der laufenden Abrechnungsperiode (Kalendermonat, Kalenderjahr) notwendigen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung besteht insofern erst nach Beendigung dieser Verichtsvereinbarung und nur für die Einspeisung ab diesem Zeitpunkt. Es bestehen keine Vergütungsansprüche für zurückliegende Zeiträume.

3. Schlussbestimmungen

Der Anlagenbetreiber ist unabhängig von diesem Dokument verpflichtet, insbesondere die Vorgaben nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (z. B. Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur; Einbau der technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung, Zahlung der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom) und die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten sowie mögliche Entgelte für den Messstellenbetrieb zu entrichten.